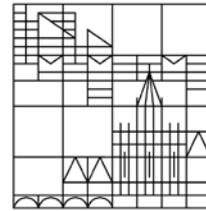


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 79/2015**

**Neufassung der Fachspezifischen Prüfungs-  
bestimmungen für den Bachelorstudiengang  
Politikwissenschaft (Nebenfach) in Anlage C  
der Studien- und Prüfungsordnung für die  
geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts  
(B.A.)-Studiengänge**

**Vom 1. Oktober 2015**

**Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Nebenfach) in Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge**

**vom 1. Oktober 2015**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 die nachstehende Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Nebenfach) in Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 1. Oktober 2015 seine Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

<p><b>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</b>  <b>Anlage C</b> zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen          Bachelor-Studiengänge  <b>Nebenfach POLITIKWISSENSCHAFT</b></p>	<p>Kennziffer  <b>B 5.4.1</b></p>
---	---------------------------------------

(in der Fassung vom 1. Oktober 2015)

**§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Nebenfach Politikwissenschaft sind insgesamt 39 bzw. 42 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht 20 bzw. 22 Semesterwochenstunden (SWS).

**§ 2 Studieninhalte**

- (1) Im Nebenfach Politikwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen, in denen entsprechende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

**Basismodul 1: Methodenlehre**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung	P	VL/ TU	-	Kl.	9	4+2	1/3

Studierende, die bereits in ihrem Hauptfach eine Prüfungsleistung in einer äquivalenten Methodenveranstaltung erbringen müssen, müssen im Nebenfach Politikwissenschaft ersatzweise die Veranstaltung „Introduction to Survey Methodology“ mit Tutorial (6 + 3 cr) belegen.

## Basismodul 2: Politische Systeme

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Das politische System Deutschlands	P	VL/ TU	-	Kl.	6	2+2	1/3

## Basismodul 3: Politische Analyse

Zwei der folgenden drei Veranstaltungen:	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Analyse und Vergleich politischer Systeme	P	VL/ TU	-	Kl.	6	2+2	2/4
Einführung in die Policy-Analyse	P	VL/ TU	-	Kl.	6	2+2	3
Internationale Beziehungen und europäische Integration	P	VL/ TU	-	Kl.	9	4+2	3
Staats- und Demokratietheorie	P	VL/ TU	-	Kl.	6	2+2	2/4

## Aufbaumodul 4: Politikwissenschaft

Das Aufbaumodul Politikwissenschaft besteht aus **zwei Vertiefungsseminaren** im Umfang von 12 ECTS-Credits (cr); in diesem Umfang sind entsprechende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die dazu notwendigen Lehrveranstaltungen können aus folgenden vier Bereichen ausgewählt werden.

Zwei Seminare aus den folgenden vier Vertiefungsbereichen:	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Internationale Beziehungen und europäische Integration	WP	S	-	Kl./ HA	6	2	4-6
Vergleichende Politik und Policy-Analyse	WP	S	-	Kl./ HA	6	2	4-6
Theorie	WP	S	-	Kl./ HA	6	2	4-6
Methoden	WP	S	-	Kl./ HA	6	2	4-6

Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung, S = Seminar, TU = Tutorium, StL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, Kl. = Klausur, HA = Hausarbeit, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System

- (2) Beim Nichtbestehen einer Prüfungsleistung aus den Basismodulen ist eine Wiederholungsprüfung in jener Lehrveranstaltung abzulegen, in welcher der Erstversuch erfolgte. Im Aufbaumodul kann die Wiederholung einer Modulteilprüfung auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Vertiefungsbereich zugeordnet ist, erfolgen.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin bei höchstens einer Prüfungsleistung der Basisbereiche und bei höchstens einer Prüfungsleistung des Vertiefungsbereichs zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen.

### **§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen**

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache verlangt werden.

### **§ 4 Bewertung der Module**

Für die einzelnen Module werden Modulnoten gebildet. Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul. Bei der Berechnung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 5 Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Politikwissenschaft besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Basismodule und des Aufbaumoduls.
- (2) Die Gesamtnote für das Nebenfach Politikwissenschaft wird folgendermaßen gebildet:
  - Die Note des Basismoduls 1 geht mit 15% in die Gesamtnote ein.
  - Die Note des Basismoduls 2 geht mit 15% in die Gesamtnote ein.
  - Die Note des Basismoduls 3 geht mit 30% in die Gesamtnote ein.
  - Die Note des Aufbaumoduls 4 geht mit 40% in die Gesamtnote ein.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Studienjahr 2015/16 oder später beginnen. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. September 2004 (Amtl. Bkm. 38/2004), zuletzt geändert am 28. September 2012 (Amtl. Bkm. 42/2012), außer Kraft.

- (2) Studierende, die das Studium im Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, setzen es nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.

Konstanz, 1. Oktober 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –